


Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND <b>RUHR</b>
<b>Drucksache Nr.: 13/1504</b>	

	19.08.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	beschließend	30.09.2019	

**Betreff:   Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
- Abschluss eines Anstellungsvertrages für die Geschäftsführung (Intendanz)  
der Kultur Ruhr GmbH für die Zeit vom 01.11.2020 bis 31.10.2023 mit Bar-  
bara Frey**

### **Beschlussvorschlag**

Der Verbandsausschuss stimmt dem Abschluss eines Anstellungsvertrages für die Geschäftsführung der Kultur Ruhr GmbH mit Frau Barbara Frey für die Zeit vom 01.11.2020 bis 31.10.2023 zu.

### **Begründung:**

Für den Triennale-Zeitraum 2021 -wurde eine neue Intendanz gesucht. Die Auswahl hat die Findungskommission – bestehend aus Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kultur Ruhr GmbH – vorgenommen. In der Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft am 03.07.2019 hat Frau Barbara Frey sich und ihre Vorstellungen für ein Programm vorgestellt. Der Aufsichtsrat hat im Anschluss der Vorstellung folgenden Empfehlungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung gefasst:

1. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, Frau Barbara Frey zur Geschäftsführerin der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 01. November 2020 bis 31. Oktober 2023 zu bestellen.
2. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Vorsitzende des Aufsichtsrats zu ermächtigen, das Vertragswerk mit Frau Barbara Frey vorzubereiten und die erforderlichen Zustimmungen des Finanzministeriums bzw. des Kabinetts einzuholen, um zu gegebener Zeit über den Abschluss des Anstellungsvertrages der Geschäftsführerin zu beschließen.

Die Gesellschafterversammlung ist dem Empfehlungsbeschluss am 03.07.2019 unter Vorbehalt der Zustimmung der Gremien des RVR gefolgt.

Der Lebenslauf von Frau Barbara Frey ist beigelegt (**Anlage 1**).

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Ecke, Adrienne</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	